



B-Plan Nr. 9 Ka

Siehe Ausbautwurf
Ing.-Büro Diederichs

B-Plan Nr. 41 Ka

B-Plan Nr. 1 Ka

Flur 15

Flur 31

B-Plan Nr. 42 Ka

Der Rat der Stadt Kamen fällt am 7.6.1979 folgenden Beschlüsse:

Den in der Genehmigung vom 26.4.1979 zum Bebauungsplan Nr. 45 Ka, Az.: 35.2.1/2.4-20/79 gemachten Auflagen des Regierungspräsidenten,

- Die Erläuterung des Symbols "Hotel" in der Legende ist ersatzlos zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: Baugrundstück für den Nutzungszweck "Hotel" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG n.F. "
- In der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist die Rechtsgrundlage in der z.Z. geltenden Fassung zu nennen.
- In der textlichen Festsetzung Nr. 2 ist Satz 2 ersatzlos zu streichen.

wird beigetreten.

Kamen, den 14.9.1979
(Siegel)
gez. Kettler gez. Brandt gez. Bürgermeister
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Der Rat der Stadt Kamen fällt am 6.9.1979 folgenden Beschlüsse:

Den in der Genehmigung vom 6.7.1979, Az.: 63 65 00 / Ka 2, gemachten Auflagen des Oberkreisdirektors.

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig, gemessen von OK Betondecke bis OK Widerlager an der Außenseite des aufgehenden Umfassungsmauerwerks,

wird beigetreten.

Kamen, den 14.9.1979
(Siegel)
gez. Kettler gez. Beier gez. Bürgermeister
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Festsetzungen in Textform

- Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO vom 20. 11. 1968 sind nicht gestattet. BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. S.1575).
- Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig. Die Anwendung des § 23 Abs. 5 BauNVO vom 20. 11. 1968 für Garagen wird hiermit ausgeschlossen. Die Garagenhöhe darf max. 2,60 m nicht überschreiten. Nebeneinanderliegende Garagen sind in ihren Maßen aufeinander abzustimmen.
- In den durch Zeichnung festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Befplanungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.

Gestaltungsvorschriften

Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten, gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden des Erdgeschosses.

Dachaufbauten (Gaupen) sind unzulässig. Ausnahme: Gebäude mit mehr als 40° Grad Dachneigung.

Drempel sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig, gemessen von der Oberkante der oberen Geschosdecke.

Straßenseitige Antennen und Außenreklamen sind unzulässig.

Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes anzuordnen.

Gem. Beschluß des Rates der Stadt Kamen vom 14.5.1987 - über die Aufhebung der Sanierungsatzung vom 5.6.1972 - und Veröffentlichung am 3.8.1987 ist diese Satzung in Kraft getreten.

Kamen, den 20. August 1987
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
gez. Franke

Bestandsangaben

| | | | | | | | | | | |
|---|----------------------|------------------|---------------|------------------|---------------------|----------------|------------|----------|-------|------|
| Wohngebäude | Wirtschaftsgebäude | Gemarkungsgrenze | Flurgrenze | Flurstücksgrenze | Zugehörigkeitshaken | Höhenerpunkt | Höhenlinie | Boschung | Mauer | Zaun |
| Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen | Elektrizitätsleitung | Gasleitung | Wasserleitung | Kanaldeckel | Straßensinkkasten | Straßenleuchte | | | | |

Rechtsgrundlage

§§ 1, 2, 2a, § 14 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Bau-nutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV. BL. 1970 S. 299) i.V.m. § 103 der BauD NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264) (GV. NW. 232)

WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

| | | | | | | | |
|--|-------------------------|----------------------------|--------------|-------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze | 04 GRZ Grundflächenzahl | 07 GFZ Geschossflächenzahl | S Satteldach | F Flachdach | 35° Dachneigung | ↔ Firstrichtung | o Offene Bauweise |
|--|-------------------------|----------------------------|--------------|-------------|-----------------|-----------------|-------------------|

| | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|
| ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes | □ Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | ■ Öffentl. Grünanlagen | ■ Öffentl. Grünanlagen | ■ Öffentl. Grünanlagen | ■ Öffentl. Grünanlagen |
| □ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen o. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes | ■ Schule | ■ Parkanlagen | ■ Parkanlagen | ■ Parkanlagen | ■ Parkanlagen |
| — Baugrenze | ■ Sanierungsgebiet | ■ Flächen für Stellplätze oder Garagen |
| — Baulinie | ■ Flächen für Stellplätze oder Garagen | ■ St Stellplätze | ■ St Stellplätze | ■ St Stellplätze | ■ St Stellplätze |
| — Straßenbegrenzungslinie | ■ Abzubrechende Gebäude | | | | |
| ■ Straßenverkehrsflächen | | | | | |
| ■ Nicht überbaub. Grundstücksfl. | | | | | |
| ■ Straßenfläche der Sichtdreiecke | | | | | |
| ■ Flächen o. Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen | | | | | |
| ■ Umformerstation | | | | | |

Füllschema

| | |
|------------------|------------------------|
| Baugelände | Zahl der Vollgeschosse |
| Grundflächenzahl | Geschossflächenzahl |
| Bauweise | Dachform |

Die gestalterischen Festsetzungen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 BauNVO in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und Artikel 1 § 4 der 3. VO zur Änderung der LDVO des BBauG vom 21.4.1970 sind mit Verfüggung vom 5.7.1979, Az. 636500/Ka 2, genehmigt worden.

Ums. den 6.7.79
(SIEGEL)
Der Oberkreisdirektor i.A. gez. Beckmann

STADT KAMEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 45 Ka

Maßstab 1 : 500
Flur: 15 + 31 Gemarkung: KAMEN

Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis.

2. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt.

Kamen, den 4.1.77
(SIEGEL)
gez. Abschoff
Öffentl. Verm. Ing.

Die im Bebauungsplanentwurf verwendeten Signaluren und Zeichen entsprechen den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Kamen, den 31.5.78
(SIEGEL)
gez. Franke
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat am 15.6.78 nach § 2 Abs. 1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Kamen, den 15.6.78
(SIEGEL)
gez. Kettler
Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 15.6.78 nach § 2a Abs. 8 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Kamen, den 15.6.78
(SIEGEL)
gez. Kettler
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2a Abs. 8 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit von 28.7.78 bis 31.8.78, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Kamen, den 4.9.78
(SIEGEL)
Der Stadtdirektor i.A.

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplanentwurf am 14.12.78 nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen.

Kamen, den 18.12.78
(SIEGEL)
gez. Kettler
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfüggung vom 26. April 1979, Az. 35.21-24-20/79, genehmigt worden.

Arnsberg, den 26.4.1979
(SIEGEL)
Der Regierungspräsident i.A. gez. Meinke

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 28.9.79, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kamen, den 4.10.79
(SIEGEL)
gez. Hohmann
Leitender Baudirektor